

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Nahwärme Oberland GmbH, Busenberg 5, 88454 Hochdorf hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung einer **Heizzentrale, bestehend aus einer Verbrennungsmotoranlage mit 844 kWel bzw. Feuerungswärmeleistung von max. 2,025 MW** nach der Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Die Anlage befindet sich auf dem **Flurstück Nr. 376, Gemarkung Hochdorf** und wurde zunächst aufgrund einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.09.2010, Az. 33-106.111-Sm/GemHoc G genehmigt. Unter dem Aktenzeichen 33-106.111-Sm/GemHoc ÄGI wurde am 21.11.2011 die Erweiterung der Wärmeerzeugungsanlage genehmigt.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- **Errichtung eines zusätzlichen BHKW-Gebäudes** (Betonbauweise, nord-westlich der bestehenden Energiezentrale auf Flst. 375/5)
- **Erhöhung der Leistung der Verbrennungsmotoranlage**, durch Installation eines zweiten Motors mit 2,105 MW Feuerungswärmeleistung (FWL), **auf insgesamt 4,13 MW (FWL)**
- **Flexibilisierung der Betriebsweise – Parallelbetrieb beider Motoren nur zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr**

Die beantragte Änderung ist nach der Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es befinden sich Schutzgebiete nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG im potentiellen Einwirkungsbereich des Anlagenstandorts. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet Oberes Rißtal (30 m entfernt), das BW Biotop „Baumhecke und Feuchtgebüsch zwischen Hochdorf und Schweinhausen“ (280 m entfernt) und das FFH Gebiet „Umlachtal und Riß südlich Biberach“

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schupfenacker I“

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten und aller Stellungnahmen der Fachbehörden wird festgestellt, dass es aufgrund des Änderungsvorhabens zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 08.09.2020

gez.
Matthias Schmid
Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz